

# RS Pvak 2017/9/18 A 10-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2017

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragslegitimation von Mitgliedern eines PVO

## Rechtssatz

Gemäß § 41 Abs. 1 PVG hat die Personalvertretungsaufsicht u.a. auf Antrag einer Person, die die Verletzung ihrer Rechte durch rechtswidrige Geschäftsführung eines PVO behauptet, zu erfolgen. Die Antragstellerin, Mitglied des DA, wurde mit Beschluss des DA vom 16. März 2017 gemäß § 22 Abs. 3 PVG ausgeschlossen.

Durch diese Geschäftsführung des DA ist die Antragstellerin in ihren Rechten berührt, die Antragslegitimation der Antragstellerin iSd § 41 Abs. 1 PVG ist somit gegeben (Schragel, PVG, § 41, Rz 22).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.10.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)